

# Vereinsjugendordnung des FC 1920 Burgsolms e.V.

## Präambel

**In dem Bewusstsein,**  
dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

**in der Überzeugung,**  
dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung  
junger Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

**in der Absicht,**  
außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf  
sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zu leisten

**gibt sich die Jugendabteilung des FC 1920 Burgsolms e.V.  
im Rahmen des § 18 der Vereinssatzung folgende Vereinsjugendordnung,  
die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt,  
und zusammen mit den Jugendordnungen  
des Deutschen Fußballbundes und des Hessischen Fußballverbandes,  
sowie der Satzung des FC 1920 Burgsolms e.V.  
die Grundlage für die Arbeit in der Jugendabteilung darstellt.**

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Zur Jugendabteilung des FC 1920 Burgsolms e.V. gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Mitglieder gem. § 3, Ziffer 3 b der Vereinssatzung) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.

## § 2

### Vereinszugehörigkeit

1.Grundlage für die Vereinszugehörigkeit ist die Aufnahme in den Verein, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter beantragt werden muß.

Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.

2. Ein Vereinsaustritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

3. Die Vereinssatzung enthält in den §§ 3 bis 5 nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung.

### § 3

#### **Aufgaben**

Die Jugendabteilung des FC 1920 Burgsolms e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und dieser Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugendabteilung des FC 1920 Burgsolms e.V. sind insbesondere:

- a.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung von sozialen Fähigkeiten als wichtige Multiplikatoren im Sozialisationsprozess der Jugendlichen (Fairness/Toleranz, Kritikfähigkeit, Lernen mit Siegen und Niederlagen umzugehen, Teamfähigkeit, Kooperation, Mitbestimmung nach demokratischen Grundsätzen)
  
- d.) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen sowie der sportbegleitenden Jugendarbeit (Zeltlager, Fußballfreizeit, Spielnachmittag, Fußballkindergarten)
- e.) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- f.) Pflege und Intensivierung der internationalen Verständigung und der Integration ausländischer Jugendlicher
- g.) Begegnungen der Jugend im In- und Ausland suchen und fördern

## § 4

### **Organe**

Organe der Jugendabteilung des FC 1920 Burgsolms e.V. sind  
der 1. Jugendleiter  
der 2. Jugendleiter  
der Jugendausschuß

## § 5

### **1. Jugendleiter**

Der 1. Jugendleiter

- a.) ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des FC 1920 Burgsolms e.V.
- b.) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen
- c.) vertritt die Jugend in den Gremien
- d.) vertritt die Vereinsjugend im Kreis und Bezirk sowie gegenüber der behördlichen Jugendpflege
- e.) führt die Kassengeschäfte innerhalb der Jugendabteilung
- f.) pflegt den Kontakt zu den Sportlehrkräften in den Schulen
- g.) unterstützt bei Erstellung der Vereinszeitschrift
- h.) pflegt den Kontakt mit den Eltern der Jugendlichen
- i.) ist verantwortlich für die Einstellung von Übungsleitern/Betreuern für den Jugendbereich in Abstimmung mit dem Vorstand
- j.) koordiniert die Weiterbildung der Übungsleiter und Betreuer für den Jugendbereich
- k.) veranlaßt und überwacht sportärztliche Untersuchungen
- l.) berichtet regelmäßig an den Vorstand über die Entwicklung der Jugendmannschaften in wirtschaftlicher und sportlicher Hinsicht
- m.) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt

## § 6

### **2. Jugendleiter**

Der 2. Jugendleiter

- a.) vertritt den 1. Jugendleiter
- b.) übernimmt Aufgaben des 1. Jugendleiters nach Absprache
- c.) ist verantwortlich für die Gewinnung von Jungschiedsrichtern

- d.) wird vom Jugendausschuss für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- e.) ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des FC 1920 Burgsolms e.V.

## § 7

### **Jugendausschuß**

Der Jugendausschuß

- a.) besteht aus dem 1. und 2. Jugendleiter, sowie allen Jugendtrainern und Jugendbetreuern der Jugendabteilung
- b.) erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und dieser Jugendordnung
- c.) ist für seine vom Vereinsvorstand getroffenen Beschlüsse verantwortlich
- d.) ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des FC 1920 Burgsolms e.V.
- e.) entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel
- f.) wird vom 1. Jugendleiter zu seinen Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich eingeladen
- g.) kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Unterausschüsse bilden
- h.) ist Ansprechpartner für die Kinder/Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten

## § 8

### **Mittel**

Die Jugendabteilung erhält vom FC 1920 Burgsolms e.V. pro Halbjahr Mittel in Höhe des in der Geschäftsordnung festgelegten Betrages zur freien Verfügung. Die Verteilung auf die einzelnen Jugendmannschaften erfolgt durch den Jugendleiter in Absprache mit den Jugendtrainern/Betreuern.

Jeweils zum Halbjahresende erfolgt die Abrechnung der Jugendkasse mit dem 1. Kassierer.

Eventuell benötigte weitere Mittel können dem Jugendleiter zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist ein Vorstandsbeschuß herbeizuführen.

## § 9

### **Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des FC 1920 Burgsolms e.V. beim Vorstand den Antrag stellen,

Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## **§ 10**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Vereinsjugendordnung können vom Jugendausschuß des FC 1920 Burgsolms e.V. beschlossen werden und werden vom geschäftsführenden Vorstand des FC 1920 Burgsolms e.V. bestätigt. Die bestätigte Vereinsjugendordnung ist zeitnah dem Beirat vorzulegen.

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinsjugendordnung des FC 1920 Burgsolms e.V. tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft